# VISCHER

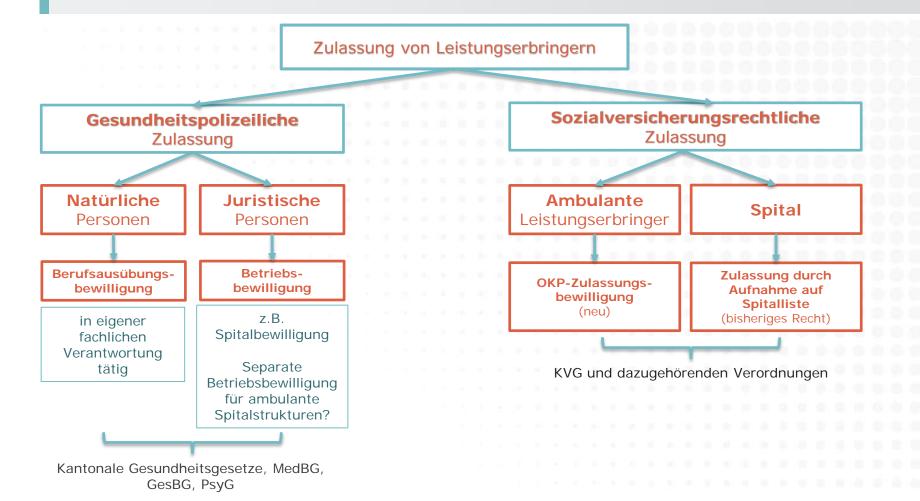
Neues Zulassungsrecht zur OKP im ambulanten Bereich: Übersicht und mögliche Stolpersteine für die Spitalpraxis.

Dr. iur. Joel Drittenbass, Rechtsanwalt, VISCHER

# Kostenentwicklung im ambulanten Bereich als Auslöser der KVG-Revision (neues Zulassungsrecht).

- Hohe Gesundheitsausgaben als Herausforderung (12.4 % des BIP)
- Eine der höchsten Ärztedichten der OECD-Staaten
- Korrelation zwischen Ärztedichte und Kosten pro versicherte Person
- 70 % der OKP-Kosten durch ambulante Leistungen
- Kostensteigerung im spitalambulanten Bereich um durchschnittlich
  6.5 % pro Jahr

## Duales Zulassungsregime bei Leistungserbringern.



## Übersicht zum neuen Zulassungsrecht.

### Interventionsebenen

#### 1. Interventionsebene

Erhöhte Anforderungen an Berufspraxis

Registrierung des Diploms

Spracherfordernis

Berufsausübungsbewilligung

Berufspflichten

#### 2. Interventionsebene

Neues Verfahren zur Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP

Formelles Zulassungsverfahren & Zulassungsvoraussetzungen (Art. 36 f. KVG i.V.m. Art. 38 ff. KVV)

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Ärztinnen und Ärzte (Art. 37 KVG)

Übergangsbestimmungen

#### 3. Interventionsebene

Neue & zeitlich unbefristete Zulassungsbeschränkung

Zulassungsbeschränkung durch Kanton (Art. 55a KVG)

Übergangsbestimmungen

# 1. Interventionsebene: Erhöhte Anforderungen an Berufspraxis (MedBG & GesBG).

- Obligatorischer Eintrag im Medizinalberuferegister
- Sprachkenntnisse
- Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung für natürliche Personen):
  - Fachliche Voraussetzungen (z.B. eidgenössisches Diplom und ggf. eidgenössischer Weiterbildungstitel)
  - Persönliche Voraussetzungen (Vertrauenswürdigkeit, Gewähr für einwandfreie Berufsausübung sowie Sprachkenntnisse)
  - gilt auch für die im Spital stationär oder ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf in eigener fachlichen Verantwortung ausüben
- Berufspflichten
- Analoge Bestimmungen für Gesundheitsberufe gemäss GesBG

# 2. Interventionsebene: Neues Verfahren zur Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP (1/2).

- Formelles Zulassungsverfahren für neu zuzulassende Leistungserbringer des ambulanten Bereichs
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (Art. 36a KVG i.V.m. Art. 38 ff. KVV) – in Kraft seit 1. Januar 2022 – durch Kantone
- Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Ärztinnen & Ärzte (Art. 37 KVG)

2. Interventionsebene: Neues Verfahren zur Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP – am Beispiel eines Spitals (2/2).



- Gemäss BAG gelten Zulassungsvoraussetzungen nicht für den spitalambulanten Bereich (Zulassung des Spitals erfolgt mit Aufnahme auf Spitalliste); die beim Spital angestellten Ärzte benötigen keine OKP-Zulassung (BAG, FAQ, 6 & 9).
- Besitzstandsgarantie für bestehende Spitalambulatorien, d.h. sie sind ohne Weiteres als Leistungserbringer zugelassen.

# 3. Interventionsebene: Neue & zeitlich unbefristete Zulassungsbeschränkung.

- Kantone haben neu die Möglichkeit, die Anzahl Ärztinnen & Ärzte, die Leistungen im (spital-)ambulanten Bereich erbringen, in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen auf eine Höchstzahl zu beschränken (Art. 55a Abs. 1 KVG).
- Von dieser Zulassungsbeschränkung sind auch Ärztinnen & Ärzte, die ihre Tätigkeit im ambulanten Spitalbereich ausüben, betroffen.
  - Ausnahme: Bisherige Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals vor Inkrafttreten der Höchstzahlen, sofern die ambulante Tätigkeit im gleichen Spital weiterhin ausgeübt wird (Art. 55a Abs. 5 lit. b KVG; Besitzstandsgarantie).
- Kantone haben bis zum 30. Juni 2023 Zeit, entsprechende Regelungen zur Zulassungsbeschränkung von ambulant tätigen Ärzten zulasten der OKP zu erlassen (selbständiges kantonales Ausführungsrecht).

### Mögliche Stolpersteine für Spitalpraxis (1/2).

- Rechtzeitiges Einholen von Berufsausübungsbewilligungen für vor Inkrafttreten im Spital (stationär oder ambulant) tätige Ärzte und weitere Medizinalpersonen in eigener fachlichen Verantwortung
  - Umsetzung bis 1. Januar 2023 (MedBG, PsyG)
  - Umsetzung bis 31. Januar 2025 (GesBG)
- Neu in die Berufstätigkeit eintretende Personen brauchen von Anfang an eine Berufsausübungsbewilligung, soweit sie fachlich in eigener Verantwortung tätig werden.
- Separate Betriebsbewilligung für externe ambulante Standorte eines Spitals («spitalungebunden»)?
- Externe ambulante Standorte eines Spitals («spitalungebunden»): Separate OKP-Zulassungsbewilligung?
  - Besitzstandsgarantie für bestehende Spitalambulatorien (beschränkt auf bisherigen Tätigkeitskanton)!

## Mögliche Stolpersteine für Spitalpraxis (2/2).

- Kantonale Höchstzahlen können betriebliche Organisationsfreiheit eines Spitals einschränken.
- Höchstzahlen können ggf. einem Wechsel entgegenstehen:
  - Wechsel vom stationären in spitalambulanten Bereich (mit entsprechenden Auswirkungen auf die Organisation eines Spitals);
  - Wechsel von Spitalambulatorium A zu Spitalambulatorium B;
  - Wechsel von Spital in eigene Praxis;
  - Wechsel von Spital zu anderen ambulanten Leistungserbringern.
- Allfällige Restriktionen im Hinblick auf Neuanstellungen im Falle einer Kündigung von im spitalambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzten
- Bereitstellung von Daten für Kanton im Hinblick auf Ermittlung der Höchstzahlen

### Fazit.

- Kostenentwicklung im ambulanten Bereich als Auslöser der KVG-Revision.
- Ärztliches und nicht-ärztliches Medizinalpersonal, welches in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist, sollte bis zum 1. Januar 2023 (MedBG, PsyG) bzw. 31. Januar 2025 (GesBG) über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Die beim Spital angestellten Ärztinnen und Ärzte bedürfen aber keiner eigenen OKP-Zulassung.
- Unklar ist, ob externe ambulante Standorte eines Spitals, die «spitalungebundene» Leistungen erbringen, über eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung (kt. Recht) und/oder separate OKP-Zulassungsbewilligung bedürfen.
- Die Kantone haben bis zum 30. Juni 2023 Zeit, Regelungen zur Zulassungsbeschränkung von ambulant tätigen Ärztinnen & Ärzten zulasten der OKP zu erlassen; diese Zulassungsbeschränkung erfasst neu auch den spitalambulanten Bereich.

## Handlungsempfehlungen.

- Einholen von gesundheitspolizeilichen Berufsausübungsbewilligungen
- Klärendes Gespräch mit zuständigen Behörden im Falle von rechtlichen Differenzen suchen
- Einflussnahme auf kantonale Umsetzung von Art. 55a KVG
- Organisatorische Vorbereitung auf Umsetzung der kantonalen Zulassungsbeschränkung
- Beschaffen des Datenmaterials f
  ür Kanton

# VISCHER

# Herzlichen Dank.

Fragen: jdrittenbass@vischer.com

### Zürich

Schützengasse 1 Postfach 8021 Zürich, Schweiz T +41 58 211 34 00

### **Basel**

Aeschenvorstadt 4 Postfach 4010 Basel, Schweiz T +41 58 211 33 00

#### Genf

Rue du Cloître 2-4 Postfach 1211 Genf 3, Schweiz T +41 58 211 35 00

www.vischer.com